KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 88 endg. - SYN 383

Brüssel, den 30.03.1994

Überprüfter Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates

über den Jugendarbeitsschutz

(gemäß Artikel 189 C, Buchstabe d) des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG

Der ursprüngliche Vorschlag für die Richtlinie Jugendarbeitsschutz wurde dem Rat am 18. März 1992 vorgelegt.[1] Dieser Vorschlag enthält Mindestnormen zum Schutz junger Menschen unter 18 Jahren am Arbeitsplatz.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 24. September 1992 vorgelegt.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 17. Dezember 1992 abgegeben.

Am 15. Februar 1993 hat die Kommission dem Rat einen geänderten Richtlinienvorschlag vorgelegt[2].

Am 23. November 1993 verabschiedete der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt, der in den geänderten Vorschlag aufgenommene Änderungen der Kommission und einige vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderungen enthielt.

Das Europäische Parlament prüfte den Gemeinsamen Standpunkt in zweiter Lesung am 9. März 1994 und nahm ihn unter dem Vorbehalt von 20 Änderungsanträgen an.

Die Kommission hat in ihren überprüften Vorschlag 7 Änderungsanträge entweder ganz oder teilweise übernommen. Es handelt sich um die Änderungsanträge 1, 3, 4, 13 (2), 16, 26 und 28.

Berücksichtigte Änderungsanträge

Änderungsantrag Nr. 1

Neuer Erwägungsgrund, der darauf hinweist, daß die Gemeinschaft die in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere in Übereinkommen Nr. 138 dargelegten Grundsätze anwendet.

Kommentar:

Die Abfassung dieses Erwägungsgrundes erfolgte in Anlehnung an den ähnlichen Erwägungsgrund in der Richtlinie "Arbeitszeitgestaltung".

---

1 ABl. Nr. C 84 vom 4.4.92.

2 ABl. Nr. C 77 vom 18.3.93.

Änderungsantrag Nr. 3

Streichung des zweiundzwanzigsten Erwägungsgrundes über die dem Vereinigten Königreich gewährte zusätzliche Übergangszeit für die Durchführung einiger Bestimmungen der Richtlinie.

Kommentar:

Da eine solche Übergangszeit für die Durchführung der Bestimmungen über die wöchentliche Arbeitszeit von Kindern nicht zulässig ist, werden die Worte "junger Menschen" gestrichen und durch das Wort "Jugendlicher" ersetzt.

Änderungsantrag Nr. 4

Der letzte Satzteil von Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert: "nicht unter dem Alter, mit dem die Vollzeitschulpflicht endet und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegt".

Kommentar:

Der Änderungsantrag stellt eine notwendige Präzision und Erläuterung hinsichtlich der Festlegung einer unteren Altersgrenze für den Zugang zur Arbeit oder zur Beschäftigung dar, die nicht unter 15 Jahren liegen darf.

Änderungsantrag Nr. 13 (letzter Teil)

Einführung einer Begrenzung der Arbeitszeit (2 Stunden pro Tag und 12 Stunden pro Woche) für Jugendliche, die noch eine Schule besuchen, in Artikel 8 Absatz 2.

Kommentar:

Da der Grundsatz einer Beschränkung der Arbeitszeit für die betroffenen Jugendlichen angenommen wurde, wird in Artikel 8 Absatz 2 eine neue allgemeine Bestimmung aufgenommen.

Änderungsantrag Nr. 16

Die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehene Möglichkeit der Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot wird für Jugendliche eingeschränkt.

Kommentar:

Um die Möglichkeiten der Abweichung vom Nachtarbeitsverbot genauer festzulegen, werden Bestimmungen aufgenommen, durch die einerseits die Art der von der Ausnahme betroffenen Tätigkeiten bestimmt und andererseits dafür gesorgt wird, daß die Arbeit auf jeden Fall unter Aufsicht eines erwachsenen Arbeitnehmers stattfindet.

Änderungsantrag Nr. 26

Einführung einer sogenannten "Nichtrückschrittsklausel" in einem (neuen) Artikel 16a.

Kommentar:

Die Einführung dieses Artikels erfolgt in Anlehnung an bereits in andere Richtlinien aufgenommene ähnliche Bestimmungen.

Änderungsantrag Nr. 28

Streichung von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c), durch den dem Vereinigten Königreich eine zusätzliche Übergangszeit, die unter bestimmten Bedingungen verlängert werden kann, für die Durchführung einiger Bestimmungen der Richtlinie gewährt wird.

Kommentar:

Eine derartige Übergangszeit ist nicht zulässig für die Durchführung der Bestimmungen über die wöchentliche Arbeitszeit von Kindern. Folglich werden in diesem Artikel die Worte "von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 1 hinsichtlich der Höchstdauer der Wochenarbeitszeit sowie" gestrichen.

Außerdem wird, um klarzustellen, daß dieser Zeitraum sehr wohl der Zeit entspricht, die das Vereinigte Königreich zur Anpassung seines nationalen Rechts an die Richtlinie benötigt, der letzte Satz von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) gestrichen.

Nicht berücksichtigte Änderungsanträge

Zu den abgelehnten Änderungsanträgen möchte die Kommission folgendes erklären.

Änderungsantrag Nr. 6

In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) sind nach den Worten "sofern diese Arbeit unter den von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Bedingungen ausgeübt wird" die Worte "und/oder nach Anhörung der Sozialpartner" einzufügen.

Kommentar:

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Verfahren zur Ausarbeitung von Vorschriften festzulegen. Was jedoch die Durchführung der Vorschriften der Richtlinie anbelangt, so werden die Sozialpartner ausdrücklich in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) eingeschaltet, und der Standpunkt der Sozialpartner wird in dem in Artikel 18 Absatz 4 vorgesehenen Bericht der Mitgliedstaaten an die Kommission berücksichtigt.

Änderungsantrag Nr. 7

Streichung der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehenen Möglichkeit der Genehmigung leichter Arbeiten für bestimmte Kategorien von Arbeiten ab dem Alter von 13 Jahren.

Kommentar:

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c), in dem das Alter für den Zugang zu leichten Arbeiten grundsätzlich auf 14 Jahre festgelegt wird, stellt gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Stand eine eindeutige Verbesserung dar. Unter Wahrung dieses Grundsatzes muß die einzelstaatliche Gesetzgebung jedoch in eindeutig festgelegten Fällen über eine Flexibilität der Anpassung verfügen können. Deshalb wird das Alter von 13 Jahren als eine in sozialer Hinsicht annehmbare Grenze beibehalten.

Änderungsantrag Nr. 8

Hinzufügung eines Verweises auf Artikel 6, 7, 10 und 12 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG.

Kommentar:

Insofern diese Artikel vollständig auf den Jugendarbeitsschutz anwendbar sind, ist diese Hinzufügung nicht erforderlich.

Änderungsantrag Nr. 10

Genauere Angaben über die schriftliche Form der Unterrichtung der gesetzlichen Vertreter der jungen Menschen über die potentiellen Risiken.

Kommentar:

Die Forderung der schriftlichen Form könnte für kleine Unternehmen eine bürotechnische Überlastung darstellen, so daß die Wirksamkeit und Effektivität der Information selbst darunter leidet.

Änderungsantrag Nr. 15

Neue Zeitspanne des Nachtarbeitsverbots für Kinder unter 14 Jahren: zwischen 20 Uhr und 8 Uhr.

Kommentar:

Die Kinder verfügen über eine tägliche Ruhezeit von 14 Stunden. Die im Gemeinsamen Standpunkt vorgesehene Arbeitsverbotszeit (20.00 Uhr - 6.00 Uhr) entspricht in Verbindung mit der voranstehenden Bestimmung den Zielen des Kinderschutzes in zufriedenstellender Weise.

Änderungsantrag Nr. 17

Streichung, in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b), der Möglichkeit der Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot (zwischen Mitternacht und 4 Uhr) für Polizei und Krankenhäuser.

Kommentar:

Solche Möglichkeiten entsprechen den besonderen Anforderungen an Berufserfahrung bei Tätigkeiten im Dienst der öffentlichen Wohlfahrt.

Änderungsantrag Nr. 18

Hinzufügung eines neuen Absatzes in Artikel 9, der bei Anwendung der Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot die Überwachung durch einen erwachsenen Arbeitnehmer vorsieht.

Kommentar:

Eine entsprechende Überwachung im Falle der Gefahrenbewertung ist in Artikel 6 Absatz 4 vorgesehen.

Änderungsantrag Nr. 19 (1)

Streichung der Möglichkeit der Flexibilität in bezug auf die wöchentliche Mindestruhezeit für Kinder in Berufsausbildung oder Kinder, die leichte Arbeiten ausführen.

Kommentar:

Eine gewisse Flexibilität ist vernünftig, insbesondere für die mit der Berufsausbildung verbundenen Arbeiten oder leichte Arbeiten im Dienste der Öffentlichkeit.

Änderungsantrag Nr. 20

Streichung von Absatz 3 des Artikels 10, der bei Tätigkeiten mit über den Tag verteilten oder kurzen Arbeitszeiten die Möglichkeit unterbrochener Ruhezeiten vorsieht.

Kommentar:

Dieser Absatz ist auf ganze bestimmte Beschäftigungsformen ausgerichtet, deren Unterbrechung der Gesundheit und der Sicherheit der jungen Menschen nicht schadet, deren Bestand jedoch durch die Streichung dieses Absatzes in Frage gestellt werden könnte.

Änderungsantrag Nr. 22

Streichung, in Artikel 10 Absatz 4, der Möglichkeiten der Abweichung von den Ruhezeiten für die Polizei, die Landwirtschaft, den Fremdenverkehr und das Hotel- und Gaststättengewerbe.

Kommentar:

Vgl. hierzu die Kommentare zu den Änderungsanträgen Nr. 17 und 20.

Änderungsantrag Nr. 24

Einführung eines neuen Unterabsatzes in Artikel 8 Absatz 5, in dem den jungen Menschen Arbeitslosengeld garantiert wird, das mit dem Arbeitslosengeld für Erwachsene vergleichbar ist.

Kommentar:

Eine solche Bestimmung fällt nicht in den Aktionsrahmen der Gemeinschaftsinitiative.

Änderungsantrag Nr. 27

In Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) Änderung der Übergangszeit von drei Jahren für die Anwendung von Artikel 12 (Jahresurlaub) in eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren.

Kommentar:

Die vorgesehene Übergangszeit von drei Jahren ist vernünftig und entspricht der in der Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung vorgesehenen Übergangszeit.

Änderungsantrag Nr. 34

Erweiterung des Geltungsbereichs der Regelung über die jährliche Ruhezeit auf alle in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Kategorien von Kindern.

Kommentar:

Für die von Artikel 4 Absatz 2 betroffene Kategorie von Kindern gilt hinsichtlich der Arbeitsbedingungen ein eigenes System. Voraussetzung für dieses von den Mitgliedstaaten festzulegende System ist allerdings, daß es sich auf den Schulbesuch der Kinder nicht nachteilig auswirken darf (Artikel 5, Absatz 2, (ii)).

Überprüfter Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates

über den Jugendarbeitsschutz

GEMEINSAMER STANDPUNKT	GEÄNDERTE FASSUNG
Erwägungsgründe 1 bis 3	Unverändert
	Erwägungsgrund 3 a) (neu)
	Die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation in bezug auf den Jugendarbeitsschutz einschließlich der Grundsätze in bezug auf das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sind zu berücksichtigen;
Erwägungsgründe 4 bis 21	Unverändert
Erwägungsgrund 22	Deutsche Fassung unverändert
Artikel 1	
1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kinderarbeit zu verbieten.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kinderarbeit zu vebieten.
Sie tragen unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen dafür Sorge, daß das Mindestalter für den Zugang zur Beschäftigung oder Arbeit nicht unter dem Alter, mit dem gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Vollzeitschulpflicht endet, oder unter 15 Jahren liegt.	Sie tragen unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen dafür Sorge, daß das Mindestalter für den Zugang zur Beschäftigung oder Arbeit nicht unter dem Alter, mit dem gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Vollzeitschulpflicht endet und auf gar keinen Fall unter 15 Jahren liegt.
Absatz 2	Unverändert

Absatz 3	Unverändert
Artikel 2 bis 7	Unverändert
Artikel 8	
Absatz 1	Unverändert
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Arbeitszeit von Jugendlichen auf 8 Stunden pro Tag und auf 40 Stunden pro Woche zu begrenzen.	2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Arbeitszeit von Jugendlichen auf 8 Stunden pro Tag und auf 40 Stunden pro Woche zu begrenzen. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Jugendliche, die eine Schule besuchen, in ihrer Möglichkeit, aus dem Unterricht Nutzen zu ziehen, auf keinen Fall durch die Arbeitszeit beeinträchtigt werden.
Absatz 3	Unverändert
Absatz 4	Unverändert
Absatz 5	Unverändert
Artikel 9	
Absatz 1	Unverändert

Absatz 2

a) Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschrift in besonderen Tätigkeitsbereichen die Arbeit von Jugendlichen während des Nachtarbeitsverbots nach Absatz 1 Buchstabe b) zulassen.	a) Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschrift in besonderen Tätigkeitsbereichen, <u>in denen die Nachtarbeit ein wesentliches Tätigkeitsmerkmal darstellt</u>, die Arbeit von Jugendlichen während des Nachtarbeitsverbots nach Absatz 1 Buchstabe b) zulassen. <u>In diesem Fall muß die Arbeit des jungen Menschen unter Aufsicht eines erwachsenen Arbeitnehmers erfolgen</u>.
b) Für den Fall, daß Buchstabe a) angewendet wird, bleibt eine Arbeit zwischen Mitternacht und 4.00 Uhr verboten. Die Mitgliedstaaten können jedoch durch Rechtsvorschrift in den nachstehend aufgeführten Fällen die Arbeit von Jugendlichen während des Nachtarbeitsverbots zulassen, sofern dies durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, den Jugendlichen angemessene Ausgleichsruhezeiten gewährt werden und die Ziele des Artikels 1 nicht in Frage gestellt werden: - Beschäftigung in der Schiffahrt oder in der Fischerei; - Beschäftigung bei den Streitkräften oder der Polizei; - Beschäftigung in Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen; - kulturelle, künstlerische, sportliche oder Werbetätigkeiten.	Unverändert
Absatz 3	Unverändert

Artikel 10 bis 16	Unverändert
	Artikel 16 a) (neu) Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, unter Wahrung der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen unterschiedliche Gesetzesvorschriften im Bereich des Schutzes junger Menschen in Anbetracht sich verändernder Umstände zu erlassen, läßt sich aus dieser Richtlinie bei ihrer Umsetzung keine Rechtfertigung für einen Abbau des dem jungen Menschen in jedem Mitgliedstaat gewährten allgemeinen Schutzniveaus ableiten.
Artikel 17	Unverändert
Artikel 18	
Absatz 1	
1. a) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am ..... nachzukommen, bzw. vergewissern sich spätestens zu jenem Zeitpunkt, daß die Sozialpartner die notwendigen Vorschriften durch Vereinbarungen einführen, wobei die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zu treffen haben, um die dieser Richtlinie entsprechenden Ergebnisse jederzeit gewährleisten zu können.	1. a) Unverändert

b) Für die Anwendung des Artikels 12 ist es den Mitgliedstaaten jedoch freigestellt, eine Übergangszeit von höchstens drei Jahren ab dem unter Buchstabe a) genannten Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen unter der Bedingung, daß während dieser Übergangszeit - die jungen Menschen einen Jahresurlaub von drei Wochen erhalten, der gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten festgelegt und bezahlt wird, und - der Jahresurlaub von drei Wochen nicht durch einen finanziellen Ausgleich ersetzt werden darf, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis wird beendet.	b) Unverändert
c) Während eines Zeitraums von vier Jahren ab dem unter Buchstabe a) genannten Zeitpunkt kann das Vereinigte Königreich die Durchführung <u>von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 1 hinsichtlich der Höchstdauer der Wochenarbeitszeit sowie</u> von Artikel 8 Absatz 2 und von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 hinausschieben.	c) Während eines Zeitraums von vier Jahren ab dem unter Buchstabe a) genannten Zeitpunkt kann das Vereinigte Königreich die Durchführung von Artikel 8 Absatz 2 und von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 hinausschieben.
Die Kommission legt einen Bericht über die Auswirkungen dieser Bestimmung vor.	Die Kommission legt einen Bericht über die Auswirkungen dieser Bestimmung vor.
<u>Der Rat entscheidet nach den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen, ob der obengenannte Zeitraum verlängert wird.</u>	

d) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	d) Unverändert
Absatz 2	Unverändert
Absatz 3	Unverändert
Absatz 4	Unverändert
Absatz 5	Unverändert

ISSN 0254-1467

KOM(94) 88 endg.

DOKUMENTE

DE **05 04**

Katalognummer : CB-CO-94-095-DE-C

ISBN 92-77-66635-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg